

Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels fördert bestimmte Weiterbildungskurse seiner aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden - für Anträge ab 19. März 2019 geltenden - Förderrichtlinien.

Pro Mitglied werden in Österreich absolvierte Weiterbildungsveranstaltungen mit je 30 % der tatsächlich vom Mitglied bezahlten Kurskosten - maximal jedoch € 1.000,00 pro Jahr - vom Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels über Antrag gefördert. Bei mehrjährigen Kursen gilt jedoch die Obergrenze einmalig von € 1.000,00 pro Kurs.

Kurskosten sind nur die tatsächlichen Kosten der Weiterbildungsmaßnahme. Insbesondere Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft zählen nicht dazu. Bei Kursen die aus einzelnen Bausteinen, Modulen etc. bestehen, gilt jeder Baustein/Modul als eigener Kurs. Seminare, die vom Landesgremium bereits gefördert werden (zB durch verminderte Teilnahmegebühr für Mitglieder), können nicht mehr im Rahmen dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Die aktive Mitgliedschaft im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels muss bereits im Zeitpunkt des Kursbesuches vorliegen und darüber hinaus (mind. 6 Monate) andauern. Anträge auf Förderung können erst nach Absolvierung des Kurses und Bezahlung gestellt werden und sind bis längstens 6 Monate nach Kursende beim Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Hessenplatz 3, 4020 Linz, mittels nachstehendem Antragsformular, einzubringen.

Es muss sich um Weiterbildungsveranstaltungen handeln, die die soziale und/oder wirtschaftliche Kompetenz des Förderungswerbers erhöhen und im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit als Maschinen- und Technologiehändler stehen. Nicht gefördert werden insbesondere Sprachreisen, Sprachkurse ohne betrieblichen Bezug, Kurse zur privaten Weiterbildung. Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels behält sich das Recht vor, die Förderung von Kursen im Zweifel abzulehnen.

Nachstehende Personen müssen/können den Weiterbildungskurs besucht haben:

- UnternehmerIn (bei Gesellschaften der/die handelsrechtliche GeschäftsführerIn, Vereinen der Obmann/-frau), oder
- im Unternehmen mittätige Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder der oben genannten Personen, oder
- Prokuristen des Unternehmens.

Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Teilnahmebestätigung, lautend auf eine der oben angeführten Personen
- Rechnung und Zahlungsbeleg
- Bei Kursbesuch durch Lebensgefährten zusätzlich Meldezettel von Lebensgefährten und UnternehmerIn.
- Bei Kursbesuch durch Ehegatten bzw. Kinder zusätzlich Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunde.

Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls kein Anspruch auf Förderung besteht. Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt.

Mitglieder, die im Kalenderjahr eine Förderung nach diesen Förderungsrichtlinien erhalten haben und eine Ermäßigung/Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung der Weiterbildungsmaßnahme im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses.

Eine bereits bezahlte Förderung ist vom Unternehmen über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels zurückzuzahlen. Dies bedeutet beispielsweise, wenn ein Weiterbildungskurs im vollen Ausmaß (€ 1.000,00) gefördert wurde und das Unternehmen um Ermäßigung der Grundumlage ansucht, so steht bei einer Ermäßigung der Grundumlage auf zB die Hälfte, nur der halbe Förderungsbetrag (€ 500,00) zu; bei einem gänzlichen Nachlass besteht kein Anspruch auf Förderung mehr. Bei Grundumlagen-Rückständen zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung werden diese vom Förderungsbetrag abgezogen.

Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten. Die Förderung nach obigen Richtlinien ist zunächst **bis 31. Dezember 2019 mit einer Gesamtfördersumme von € 40.000,00 befristet**. Anträge auf Förderung müssen **bis spätestens 30. November 2019** (unter Berücksichtigung der oben genannten Einreichfrist) im Landesgremium eingelangt sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Landesgremium OÖ des
Maschinen- und Technologiehandels
Hessenplatz 3, 4020 Linz
Tel: 05-90909-4133
Fax: 05-90909-4139

Raum für interne Vermerke:

- Förderung bewilligt
- Förderung verweigert, weil:

Förderungsantrag 2019
Weiterbildungskurse für UnternehmerInnen
im Maschinen- und Technologiehandel

Ich habe folgende Veranstaltung besucht:

Teilnehmername: _____
Firmenname: _____
Titel der Veranstaltung: _____
Veranstalter/Vortragender: _____
Zeitraum: _____
Ort: _____
Kurskosten (exkl. MwSt): _____

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit und ich akzeptiere die mir bekannten Förderrichtlinien betreffend Weiterbildungskurse für UnternehmerInnen im Maschinen- und Technologiehandel. Ich beanspruche die Förderungszusage des Landesgremiums in Höhe von 30 % der Kurskosten (max. € 1.000,00 pro Jahr) und ersuche um Überweisung des Betrages auf mein Konto

bei der (IBAN:....., BIC).

.....
Datum

.....
Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

Teilnehmer ist:

- UnternehmerIn
- mittätiger Ehegatte/-in
- mittätiger Lebensgefährte/-in
- mittätiges Kind
- ProkuristIn

Beilagen (in Kopie):

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsbeleg
- Meldezettel Lebensgefährte/-in und UnternehmerIn
- Heiratsurkunde/Geburtsurkunde

wird vom Landesgremium ausgefüllt

Anweisung an die Finanz- und Rechnungsabteilung

Der Betrag von € _____ kann auf oben angeführtes Konto überwiesen werden.

KommR Engelbert Froschauer
Obmann

DI Dr. Gerald Stöger
Geschäftsführer